

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Band: 109 (1991)
Heft: 33-34

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

renz bezwecke und am Ende auch noch gegen die Rechtsgleichheit verstosse. (Urteil 2P.34/1990 vom 21. Dezember 1990)

Dr. R.B.

Wettbewerbe

Rathausbezirk Stans NW

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb für Neubauten und Anlagen im Rathausbezirk Stans. *Teilnahmeberechtigt* sind Architekten, die seit dem 1. Januar 1988 ihren Wohn- oder Geschäftssitz in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug haben. *Teilnahmeberechtigt* sind auch die im Kanton Nidwalden heimatberechtigten Architekten mit Wohnsitz in der Schweiz. Zusätzlich werden sechs auswärtige Architekten zur Teilnahme eingeladen. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der Art. 27 und 28 der Ordnung für Architekturwettbewerbe sowie auf den Kommentar zu Art. 27 hingewiesen. *Fachpreisrichter* sind Werner Kreis, Zürich, Hans Reinhard, Stans, Franz Romero, Zürich, Prof. Jacques Schader, Zürich, Prof. Karljosef Schattner, Eichstätt, Peter Stutz, Winterthur, Dr. André Meyer, Denkmalpfleger, Luzern. Die *Preis-summe* beträgt 105 000 Fr.

Das *Wettbewerbsprogramm* kann vom 16. September bis 4. Oktober 1991 zur Orientierung separat und kostenlos auf der Ständeskanzlei des Kantons Nidwalden, Stans, bezogen werden. Die *Unterlagen* können gegen Einzahlung von 300 Fr. ab ca. September/Oktober 1991 von Montag bis Freitag, 8–12 und 14–17 Uhr, bei der Ständeskanzlei des Kantons Nidwalden, Stans, bezogen werden. Der deponierte Betrag wird für jeden rechtzeitig und vollständig eingereichten Entwurf nach Abschluss des Wettbewerbes zurückerstattet.

Termine: Begehung des Areals am 22. Oktober (10 Uhr Landratssaal Stans), Fragestellung bis 31. Oktober, Ablieferung der Entwürfe bis 4. Mai 1992, der Modelle bis 15. Mai 1992.

Bücher

architektur + wettbewerbe «a + w»

Heft 146: Hotels, Freizeit- und Ferienzentren. 96 Seiten, Karl-Krämer Verlag, Stuttgart, Juni 1991. Preis: 30 DM.

Das neueste Heft der «a + w»-Reihe bringt Bauten und Entwürfe zu einem Thema, das über die jahreszeitlichen Bezüge hinweg – selbst Badeanlagen können in hohem Masse schweisstreibend wirken, wenn sie in diesen Sommertagen Gegenstand einer kritischen Schreibe sein sollten. . . – in der Öffentlichkeit starke Beachtung findet; Bauten für Ferien und Freizeit nehmen an Zahl und Grösse in dem Masse zu, wie die zeitliche Strukturierung unserer Arbeit dies nicht nur zulässt, sondern sich immer mehr auf die «freie Zeit» ausrichtet – von Aussparen darf man wohl

kaum mehr sprechen . . . Die Ansprüche sind in der Tat ins Gigantische gewachsen; der grosse Flächenbedarf, die aufwendigen technischen Infrastrukturen und die Bedeutung, die in grossen Bevölkerungskreisen dem Sport als Freizeitbetätigung und Entspannung zugemessen wird, sind die Pole, die die Disziplin im öffentlichen Gespräch halten, was immer man unter Freizeitbauten verstehen will – einige davon wären wohl sinnvoller als Geschäftsbauten mit Zutritt gegen Bezahlung und mittlerem Sicherheitsrisiko zu qualifizieren – jene mit ovalem Innenhof und zuweilen schütterer Begrünung! Freizeit und Geschäft – das ist oft nur eine Frage des Betrachtungswinkels . . .

Das Heft zeigt einen unterhaltsamen Querschnitt durch die baulichen Manifestationen in dieser Sparte vom bescheidenen Hotel Saint-James in Bouliac, Frankreich, – Projektverfasser ist immerhin *Jean Nouvel* – bis zum Olympiastadion in Barcelona von *Gregotti Ass.*, Mailand. Dazwischen finde ich an gebauten Beispielen u.a. das Einkaufszentrum in Ostermündigen von *J. Dahinden*, das Hotel «Palazzo» in Fukuoka – Rossi im Far-East-Look, das verspielte Freizeitzentrum «The Dome» in Dincaster GB – postmoderne Versatzstücke in Stahl, geschickt gefügt . . . eine sehr schöne eigenwillige Halle in Starnberg von *Moritz Hauschild*.

Auch die Wettbewerbsaufgaben durchmessen die ganze mögliche Breite des Themas: ein Pinguin-Gehege im Zoo von Edinburgh, unterirdische Kinos in Elangen, die Sporthalle Wankdorf in Bern (*R. Rast, Salera & Kuhn, A. Roost, Regina + Alain Gonthier*), die Eissporthalle in Starnberg, die Doppelsporthalle Grüntalerstrass in Berlin – eine höchst ungewöhnliche Problemstellung: die Integration einer Doppelsporthalle in ein innerstädtisches Gebiet (genauer: die Sporthalle in einer Baulücke!); ein Leistungszentrum in der Sierra Nevada, Spanien, das Stadtbad in Düsseldorf-Flingern, ein Waldschwimmbad in Telgte, ein Mövenpick-Hotel in Leipzig. Unter den Hochschularbeiten sticht eine Grosssporthalle in Frankfurt ins Auge: eine erstaunliche Vision konstruktiver und statischer Phantasie.

Die themabezogenen Texte für dieses Heft schrieben *Justus Dahinden* (Freizeit im Wandel – Stadt im Wandel) und *Christoph Parade* (Zwischen Ferienidylle und Freizeitmarkt).

Bruno Odermatt

Verdichten: Erneuerung oder Zerstörung?

Von *Rudolf Rast* und *Fred Baumgartner*. Hrsg. Bundesamt für Raumplanung. Preis: Fr. 8.–. Bezug: EDMZ, 3000 Bern, Bestell-Nr. 412.678d

Eine optimale Ausnutzung der bestehenden Bauvolumen und eine verdichtete bauliche Nutzung der noch überbauten Bauzonen sind zentrale Anliegen der Raumplanung. Das Gebot der haushälterischen Bodennutzung ist angesichts der anhaltend steigenden Bodenansprüche für das Wohnen, für Industrie und Gewerbe, für Dienstleistungen,

Verkehr und Tourismus ohne Nutzungsverdichtung nicht zu erfüllen. Dazu will das Bundesamt für Raumplanung (BRP) mit seiner neuen Publikation *Impulse* vermitteln.

Mit der Verdichtung der Siedlungsgebiete sind Chancen und Risiken verbunden. Bei noch unüberbauten Bauzonen lässt sich die Forderung der verdichteten Bauweise vergleichsweise einfach umsetzen. Allerdings ist es mit der intensiveren baulichen Ausnutzung des verfügbaren Geländes allein nicht getan. Die Nutzungsverdichtung stellt höhere Anforderungen an die architektonische Gestaltung und an die Verkehrserschliessung. Eine ausgewogene Durchmischung mit verschiedenartigen Wohnungstypen, Arbeitsplätzen und Freiräumen ist daher von Bedeutung, damit neben der zur haushälterischen Bodennutzung auch eine geordnete Siedlungsentwicklung resultiert.

Viel schwieriger erweist sich die Nutzungsverdichtung im bereits überbauten Gebiet. Die Erhöhung der zulässigen Nutzung greift hier in eine gewachsene Bau- und Siedlungsstruktur ein. Sie wirkt sich auf die Verkehrsbelastung, das Ortsbild, die Boden- und Mietpreise und damit auch auf die angestammte Bevölkerung und die Wirtschaft aus. Eine unbedachte Erhöhung der Ausnutzungsziffer kann schwerwiegende Folgen haben. Massarbeit im Einzelfall und sorgfältige Abstimmung mit den übergeordneten raumplanerischen, städtebaulichen Zielen und Massnahmen sind deshalb zwingend erforderlich.

Die erleichterte Ausnahmegewilligung

Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Zürich

Reihe Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Band 98. Von Dr. *Thomas Müller*. 187 Seiten, broschiert, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1991.

Darf der Kuhstall eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Hausbar umfunktioniert werden? Diese Frage schneidet eines der zentralsten Probleme der Raumplanung an: die Zulässigkeit der Veränderung bestehender Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Solche Veränderungen können die Kantone zwar, verglichen mit Neubauten, unter erleichterten Voraussetzungen gestatten; die bundesrechtlichen Grenzen der Erneuerung, der teilweisen Änderung und des Wiederaufbaus dürfen sie dabei aber nicht überschreiten. Auf der Konkretisierung dieser Begriffe liegt denn auch das Schwergewicht der Arbeit. Anhand von über hundert Entscheiden aus der ganzen Schweiz sollen sie fassbare Gestalt gewinnen.

Eine besonders ausführliche Würdigung erfährt die Rechtslage im Kanton Zürich, wobei der Wortlaut von § 357 Abs. 3 PBG, die Regelung des Wiederaufbaurechts und die Missachtung der Publikationspflicht Gegenstände der Kritik bilden.

Schliesslich wird nach einem Blick auf die Revisionsvorschläge der Expertenkommission Jagmetti zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz für eine Beibehaltung der geltenden Regelung plädiert.